



# AMTSBLATT

## DER STADT BILLERBECK

- AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER STADT BILLERBECK -

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck  
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich  
Einzelabgabe: Kostenlos im Bürgerbüro des Rathauses sowie in den ortsansässigen Geldinstituten  
Abonnementpreis: 9,20 €- jährlich bei Bezug durch die Post  
Bestellungen: Stadt Billerbeck, Fachbereich Zentrale Dienste, Markt 1, 48727 Billerbeck  
E-Mail: [stadt@billerbeck.de](mailto:stadt@billerbeck.de), Internet: [www.billerbeck.de](http://www.billerbeck.de)

<b>Jahrgang 2023</b>	<b>Ausgegeben am 28. Juni 2023</b>	<b>Nummer 5</b>
----------------------	------------------------------------	-----------------

### Inhalt dieser Ausgabe:

24/2023	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Abwasserbetriebes der Stadt Billerbeck für das Wirtschaftsjahr 2022	29
25/2023	Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Billerbeck über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	32
26/2023	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 2 Absatz 1 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 15. Juni 2023 zur Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sondergebiet Schuh- und Sportfachmarkt – und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schuh- und Sporthaus Kentrup“ und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB des Planentwurfes der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sondergebiet Schuh- und Sportfachmarkt – und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schuh- und Sporthaus Kentrup“ mit Begründung und umweltbezogenen Informationen	32
27/2023	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 2 Absatz 1 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 15. Juni 2023 zur Aufstellung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gemeinsamer Teilflächennutzungsplan mit der Gemeinde Rosendahl für einen Landmaschinenhandel in Hamern – und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB des Planentwurfes der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gemeinsamer Teilflächennutzungsplan mit der Gemeinde Rosendahl für einen Landmaschinenhandel in Hamern – mit Begründung und Umweltbericht	35
28/2023	Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Billerbeck 7	38
29/2023	Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Zeitraum 29.04.2023 bis 20.06.2023	38

---

**24/2023 Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Abwasserbetriebes der Stadt Billerbeck für das Wirtschaftsjahr 2022**

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen in Verbindung mit § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

der Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Billerbeck für das  
Geschäftsjahr 2022

Jahresabschluss und Lagebericht 2022 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses beim Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Öffnungszeiten nach Terminabsprache möglich.

Gem. § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung kann die vollständige Fassung des Jahresabschlusses zum Stichtag 31.12.2022 im Internet unter der Adresse [www.billerbeck.de](http://www.billerbeck.de) Rubrik Bürgerservice, Politik und Ratsinfo > Ortsrecht und Veröffentlichungen eingesehen werden.

Billerbeck, den 20. Juni 2023  
i.V.

gez. Hubertus Messing  
Allgemeiner Vertreter

Anlagen:  
Bilanz zum 31.12.2022  
Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2022

Anlage I

**ABWASSERBETRIEB DER STADT BILLERBECK  
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2022**

AKTIVSEITE	€	31.12.2022	€	31.12.2021	TE	PASSIVSEITE	€	31.12.2022	€	31.12.2021	TE
<b>A. Anlagevermögen</b>						<b>A. Eigenkapital</b>					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Erreglich erworbene EDV-Software			522,00	2		I. Gezeichnetes Kapital	3.067.751,29			3.068	
II. Sachanlagen						II. Kapitalrücklage	4.752.749,40			4.753	
1. Grundstücke und Bauten						III. Gewinnvortrag	3.533.224,46			3.444	
Grund und Boden		451.140,85		435		IV. Jahresüberschuss	186.597,23	11.540.322,38		89	11.354
Kanäle, Pumpwerke, Druckrohrleitungen		16.001.016,00		16.339		B. Sonderposten					
Kläranlagen, Wegebefestigungen und Außenanlagen		482.592,00		575		1. Sonderposten aus Zuwendungen	622.977,17			525	
Regenrückhalte-, Regenüberlauf- und Regenklärbecken		1.228.790,00		1.294		2. Empfangene Ertragszuschüsse	2.361.843,00	2.984.820,17		2.198	
2. Technische Anlagen und Maschinen		955.860,00		770		C. Rückstellungen					
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		119.698,00		87		Sonstige Rückstellungen		503.836,41		322	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		2.679.994,65	21.919.061,50	1.723	21.213	D. Verbindlichkeiten					
<b>B. Umlaufvermögen</b>						1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.630.851,88			8.222	
I. Vorräte			7.400,00	12		2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	199.327,86			137	
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe						3. Sonstige Verbindlichkeiten	5.039,10	7.835.218,84		24	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände											
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		87.107,09		119							
2. Forderungen gegen die Stadt Billerbeck		1.350,90		0							
III. Guthaben bei Kreditinstituten			88.457,99	119							
C. Rechnungsabgrenzungsposten			3.253,06	37							
			<u>22.864.197,80</u>	<u>22.772</u>				<u>22.864.197,80</u>		<u>22.772</u>	

Anlage III

**ABWASSERBETRIEB DER STADT BILLERBECK****GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG  
vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022**

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	€	€	T€
1. Umsatzerlöse		2.146.772,85	2.359
2. Sonstige betriebliche Erträge		62.385,37	10
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	219.399,21		259
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>450.699,31</u>		<u>591</u>
		<u>670.098,52</u>	<u>850</u>
<b>Rohergebnis</b>		<b>1.539.059,50</b>	<b>1.519</b>
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	302.690,84		285
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>75.820,76</u>		<u>76</u>
- davon für Altersversorgung € 19.439,43 (T€ 19)		378.511,60	361
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		749.114,67	794
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		111.319,42	117
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		393,03	0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>113.857,81</u>	<u>158</u>
<b>9. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>186.649,23</b>	<b>89</b>
10. Sonstige Steuern		<u>52,00</u>	<u>0</u>
<b>11. Jahresüberschuss</b>		<b><u>186.597,23</u></b>	<b><u>89</u></b>

---

**25/2023 Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Billerbeck über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied**

---

Das Ratsmitglied Sophie Scholz, Aulendorf 23, 48727 Billerbeck, hat durch Erklärung vom 13. Juni 2023 mit Wirkung vom 14. Juni 2023 auf ihr Mandat im Rat der Stadt Billerbeck verzichtet. Frau Scholz war für die Kommunalwahl am 13. September 2020 als Bewerber von der Partei BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN nominiert worden.

Gemäß § 45 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der Partei BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN für die Wahl des Rates der Stadt Billerbeck, Herr Dr. Rolf Sommer, Im Konkamp 16, 48727 Billerbeck, in den Rat nachrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen **eines Monats nach Bekanntgabe** dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) – c) des Kommunalwahlgesetzes NRW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist dem unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Billerbeck, 15. Juni 2023

gez.  
Hubertus Messing  
Wahlleiter

---

**26/2023 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 2 Absatz 1 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 15. Juni 2023 zur Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sondergebiet Schuh- und Sportfachmarkt – und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schuh- und Sporthaus Kentrup“ und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB des Planentwurfes der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sondergebiet Schuh- und Sportfachmarkt – und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schuh- und Sporthaus Kentrup“ mit Begründung und umweltbezogenen Informationen**

---

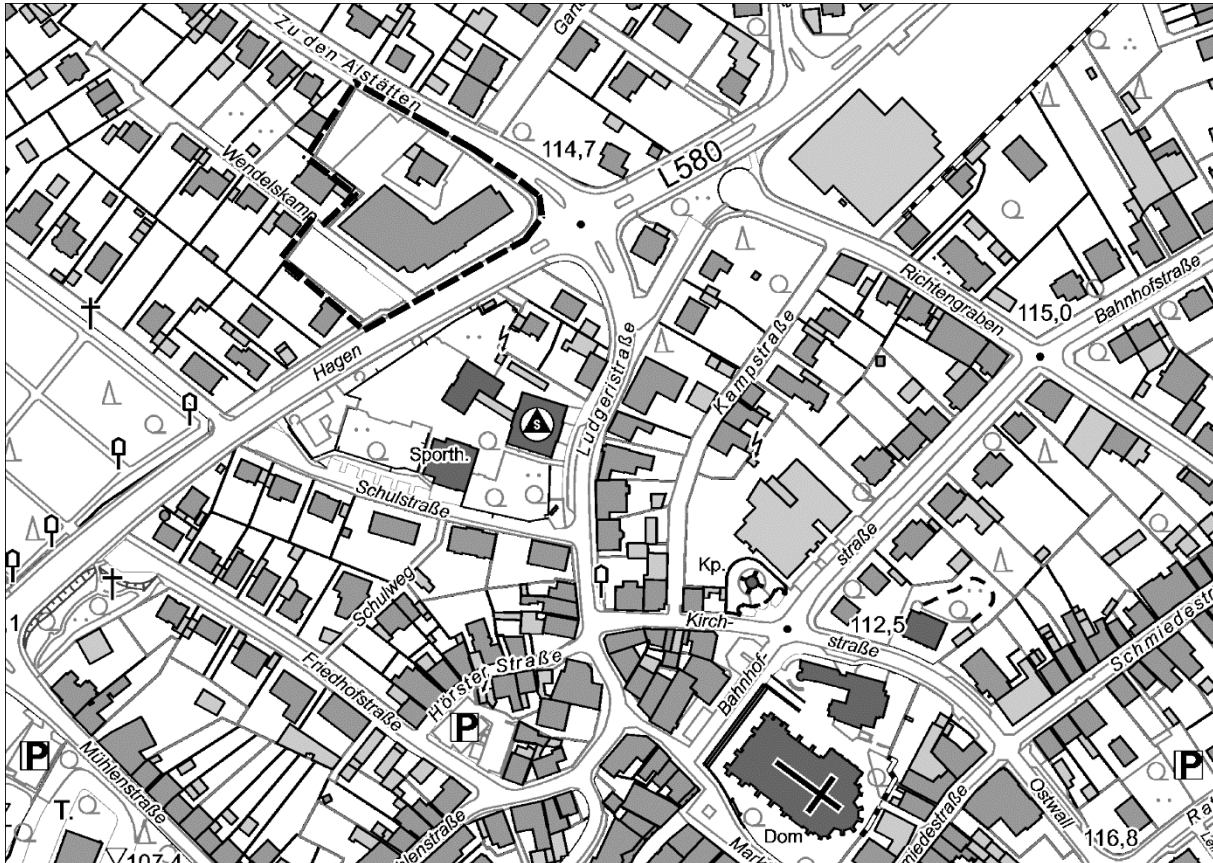
Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2023 die Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sondergebiet Schuh- und Sportfachmarkt – und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schuh- und Sporthaus Kentrup“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) - ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 15. Juni 2023 den Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sondergebiet Schuh- und Sportfachmarkt – mit dem Entwurf der Begründung, den vorhandenen umweltbezogenen Informationen und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schuh- und Sporthaus Kentrup“ mit dem Entwurf der Begründung, den vorhandenen umweltbezogenen Informationen und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Offenlage gebilligt. Die Offenlage wird nach § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer mindestens eines Monats durchgeführt.

Die Plangebiete für die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sondergebiet Schuh- und Sportfachmarkt – und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schuh- und Sporthaus Kentrup“ befinden sich am nördlichen Rand der Innenstadt Billerbecks, nordwestlich der Landesstraße 580 und südwestlich der Straße Zu den Alstätten.

Die Plangebiete für die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sondergebiet Schuh- und Sportfachmarkt – und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schuh- und Sporthaus Kentrup“ betreffen in der Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 7, die Flurstücke 100, 149, 153, 161, 257 tlw., 258, 259, 260, 271, 272, 275 und 276.



Zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs wird auf den vorstehend abgedruckten Übersichtsplan (unmaßstäblich) verwiesen.

Durch die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sondergebiet Schuh- und Sportfachmarkt – und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schuh- und Sporthaus Kentrup“ soll die Erweiterung eines bestehenden Einzelhandelsbetriebs ermöglicht werden.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sondergebiet Schuh- und Sportfachmarkt – und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schuh- und Sporthaus Kentrup“ mit Entwurf der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen erfolgt in den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Billerbeck

<b>Montag bis Freitag</b>	<b>vormittags</b>	<b>von</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>nachmittags</b>	<b>von</b>	<b>13.30 Uhr bis 17.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>nachmittags</b>	<b>von</b>	<b>13.30 Uhr bis 18.00 Uhr</b>

im Foyer des Rathauses, Markt 1, 48727 Billerbeck, in der Zeit vom

**10. Juli 2023 bis zum 14. August 2023 (einschließlich).**

Es liegen zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sondergebiet Schuh- und Sportfachmarkt – folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Umweltbericht des Büros *WoltersPartner* vom Mai 2023 beinhaltend die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase, die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, anderweitige Planungsmöglichkeiten, die Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen und zusätzliche Angaben.  
Im Einzelnen wird auf folgende Schutzgüter Bezug genommen:
  - Mensch, hier insbesondere baubedingte Auswirkungen im Zuge der Bautätigkeiten und zulässige Immissionsrichtwerte während des Betriebs,
  - Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, hier insbesondere baubedingte Störungen durch z. B. Licht, Lärm und Staub, Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Überplanung sowie entstehende Geräusch- und Geruchsemissionen durch Verkehrsbewegungen im Betrieb,
  - Boden, hier insbesondere lokale Bodenverdichtungen durch Befahren während der Bauphase,
  - Fläche, wobei ausschließlich bereits weitgehend baulich in Anspruch genommene Flächen überbaut werden,
  - Wasser, wobei keine erheblichen bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten sind,
  - Luft- und Klimaschutz, hier insbesondere verschiedene zeitlich befristete Emissionen während der Bauphase sowie beispielsweise Wärmeverluste im Betrieb,
  - Landschaft, hier insbesondere visuelle Beeinträchtigungen während der Bauphase,
  - Kultur- und Sachgüter, hier insbesondere die Anzeige von kulturgeschichtlichen Bodenfunden während der Bauphase.
- Schalltechnischer Bericht des Büros *Kötter Consulting Engineers* vom 20. April 2022 über die Geräuschemissionen in der Nachbarschaft der geplanten Erweiterung des bestehenden Einzelhandelsbetriebs.
- Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 28. Juli 2022, insbesondere durch
  - den Immissionsschutz bezüglich der erkennbaren planungsrechtlichen Umsetzbarkeit des Vorhabens in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes und
  - die untere Naturschutzbehörde bezüglich im weiteren Verfahren zu ergänzenden Unterlagen zur Ermittlung und Bewältigung des Eingriffs in Natur und Landschaft.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schuh- und Sporthaus Kentrup“ folgende umweltbezogene Informationen vorliegen:

- Umweltbericht des Büros *WoltersPartner* vom Mai 2023 beinhaltend die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase, die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, anderweitige Planungsmöglichkeiten, die Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen und zusätzliche Angaben.  
Im Einzelnen wird auf folgende Schutzgüter Bezug genommen:
  - Mensch, hier insbesondere baubedingte Auswirkungen im Zuge der Bautätigkeiten und zulässige Immissionsrichtwerte während des Betriebs,
  - Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, hier insbesondere baubedingte Störungen durch z. B. Licht, Lärm und Staub, Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Überplanung sowie entstehende Geräusch- und Geruchsemissionen durch Verkehrsbewegungen im Betrieb,
  - Boden, hier insbesondere lokale Bodenverdichtungen durch Befahren während der Bauphase,
  - Fläche, wobei ausschließlich bereits weitgehend baulich in Anspruch genommene Flächen überbaut werden,
  - Wasser, wobei keine erheblichen bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten sind,
  - Luft- und Klimaschutz, hier insbesondere verschiedene zeitlich befristete Emissionen während der Bauphase sowie beispielsweise Wärmeverluste im Betrieb,
  - Landschaft, hier insbesondere visuelle Beeinträchtigungen während der Bauphase,

- Kultur- und Sachgüter, hier insbesondere die Anzeige von kulturgeschichtlichen Bodenfunden während der Bauphase.
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des Plangebietes des Büros *WoltersPartner* vom Mai 2023 vor dem Eingriff und gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans.
- Schalltechnischer Bericht des Büros *Kötter Consulting Engineers* vom 20. April 2022 über die Geräuschemissionen in der Nachbarschaft der geplanten Erweiterung des bestehenden Einzelhandelsbetriebs.
- Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 28. Juli 2022, insbesondere durch
  - den Immissionsschutz bezüglich der erkennbaren planungsrechtlichen Umsetzbarkeit des Vorhabens in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes und
  - die untere Naturschutzbehörde bezüglich im weiteren Verfahren zu ergänzenden Unterlagen zur Ermittlung und Bewältigung des Eingriffs in Natur und Landschaft.

Zusätzlich zu der oben genannten öffentlichen Auslegung ist während des Zeitraums der Offenlage auch eine Einsicht in die Planentwürfe und die Begründungen unter folgendem Link möglich: [www.billerbeck.de/bauleitplanung](http://www.billerbeck.de/bauleitplanung) -> aktuelle Bebauungsplanverfahren.

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist bei der Stadt Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen, Markt 1, 48727 Billerbeck, beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail ([bauleitplanung@billerbeck.de](mailto:bauleitplanung@billerbeck.de)) abgegeben werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4 a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Billerbeck, den 26. Juni 2023

In Vertretung

Gez. Martin Struffert  
Verhinderungsvertreter

**27/2023 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 2 Absatz 1 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 15. Juni 2023 zur Aufstellung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gemeinsamer Teilflächennutzungsplan mit der Gemeinde Rosendahl für einen Landmaschinenhandel in Hamern – und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB des Planentwurfes der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gemeinsamer Teilflächennutzungsplan mit der Gemeinde Rosendahl für einen Landmaschinenhandel in Hamern – mit Begründung und Umweltbericht**

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2023 die Aufstellung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gemeinsamer Teilflächennutzungsplan mit der Gemeinde Rosendahl für einen Landmaschinenhandel in Hamern – beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) - ortsüblich bekannt gemacht.

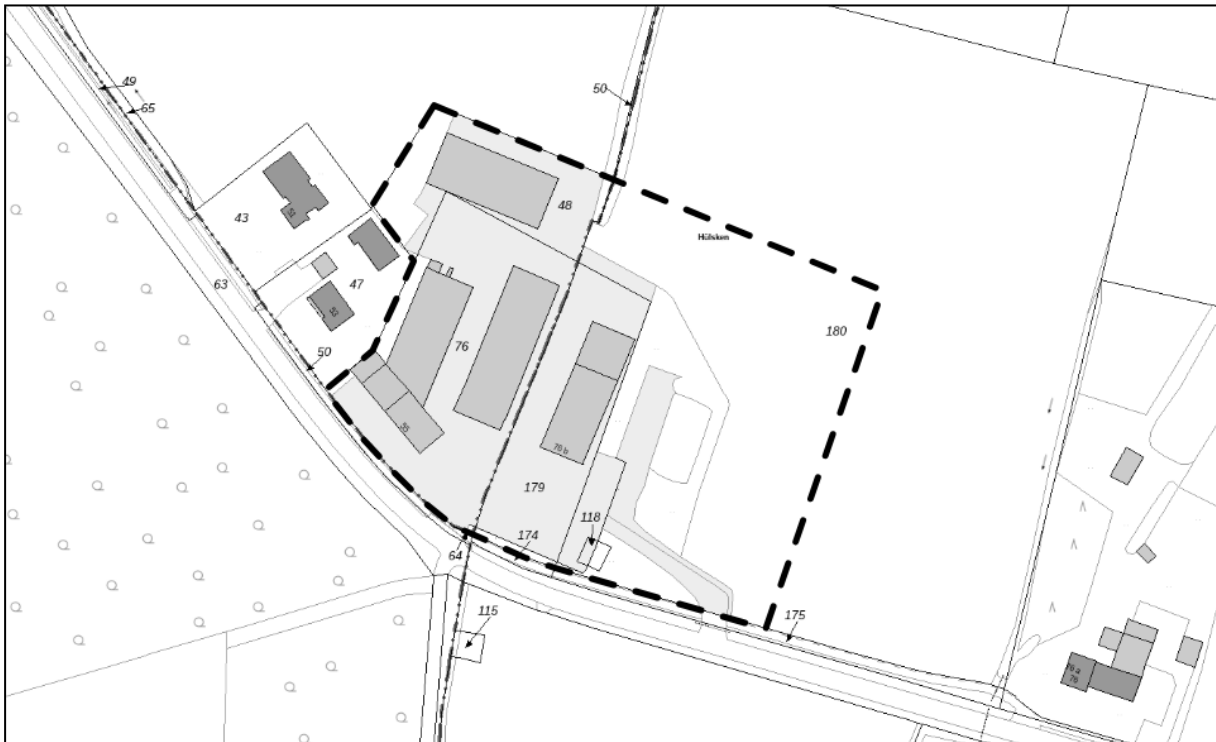
Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 15. Juni 2023 den Entwurf der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gemeinsamer Teilflächennutzungsplan mit der Gemeinde Rosendahl für einen Landmaschinenhandel in Hamern – mit dem Entwurf der Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Offenlage gebilligt. Die Offenlage wird nach § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer mindestens eines Monats durchgeführt.

Der Änderungsbereich liegt nordwestlich des Stadtgebietes der Stadt Billerbeck an der Grenze zur Gemeinde Rosendahl und beinhaltet auf Billerbecker Stadtgebiet in der Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 2 die Flurstücke 118, 179 und Teile des Flurstücks 180. Der Planbereich des



gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes erstreckt sich darüber hinaus auch auf Rosendahler Gemeindegebiet.

Zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs wird auf den nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (unmaßstäblich) verwiesen.



Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Voraussetzung für die Erweiterung eines ansässigen Gewerbebetriebs (Landmaschinenbetrieb) auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen geschaffen werden.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gemeinsamer Teilflächennutzungsplan mit der Gemeinde Rosendahl für einen Landmaschinenhandel in Hamern – mit Entwurf der Begründung und bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt in den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Billerbeck

<b>Montag bis Freitag</b>	<b>vormittags</b>	<b>von</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>nachmittags</b>	<b>von</b>	<b>13.30 Uhr bis 17.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>nachmittags</b>	<b>von</b>	<b>13.30 Uhr bis 18.00 Uhr</b>

im Foyer des Rathauses, Markt 1, 48727 Billerbeck, in der Zeit vom

**10. Juli 2023 bis zum 14. August 2024 (einschließlich).**

Im gleichen Zeitraum ist die Einsichtnahme auch im Rathaus der Gemeinde Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl zu den Öffnungszeiten

<b>Montag und Freitag</b>	<b>von</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>von</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>

möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogene Stellungnahmen vorliegen:

- Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) des Büros *öKon GmbH* vom 19. Januar 2023, betreffend insbesondere mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf besonders geschützte

Arten sowie notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

- Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 1. Februar 2023, insbesondere durch die Untere Naturschutzbehörde bezüglich der wirksamen Eingrünung des Betriebsstandorts zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes.
- Stellungnahme der LWL für Archäologie für Westfalen vom 4. Januar 2023, Hinweise zum Umgang mit archäologischen und paläontologischen Belangen im späteren Bebauungsplanverfahren.
- Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 23. Januar 2023 (an die Gemeinde Rosendahl adressiert), wonach Bedenken hinsichtlich des Bodenschutzes aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche für ein Gewerbegebiet bestehen.
- Umweltbericht des Büros *WoltersPartner* vom März 2023 beinhaltend die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase, die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, anderweitige Planungsmöglichkeiten, die Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen und zusätzliche Angaben.

Im Einzelnen wird auf folgende Schutzgüter Bezug genommen:

- Mensch, hier insbesondere baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anlieger,
- Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, hier insbesondere, zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und baubedingter Auswirkungen durch Licht, Lärm und Staub,
- Boden, hier insbesondere zum Verlust natürlich gewachsener Bodenprofile und einer Erhöhung von Reifenabrieb in umliegenden Flächen,
- Fläche, hier insbesondere die Erhöhung des Versiegelungsgrades im Geltungsbereich,
- Wasser, hier insbesondere Veränderungen in den natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnissen,
- Luft- und Klimaschutz, hier insbesondere verschiedene Emissionen während der Bauphase und zusätzlich Schadstoffemissionen durch Fahrzeugbewegungen,
- Landschaft, hier insbesondere visuelle Beeinträchtigungen während der Bauphase,
- Kultur- und Sachgüter, hier insbesondere die Anzeige von kulturgeschichtlichen Bodenfunden während der Bauphase.

Zusätzlich zu der oben genannten öffentlichen Auslegung ist während des Zeitraums der Offenlage auch eine Einsicht in den Planentwurf mit Begründung und bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen unter folgendem Link möglich: [www.billerbeck.de/bauleitplanung](http://www.billerbeck.de/bauleitplanung) -> aktuelle Flächennutzungsplanverfahren.

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist bei der Stadt Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen, Markt 1, 48727 Billerbeck, beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail ([bauleitplanung@billerbeck.de](mailto:bauleitplanung@billerbeck.de)) abgegeben werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Ebenso können Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Gemeinde, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl, beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail ([info@rosendahl.de](mailto:info@rosendahl.de)) angegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4 a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

In Vertretung

Gez. Martin Struffert  
Verhinderungsvertreter

---

**28/2023 Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Billerbeck 7**

---

**Einladung**  
**zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Billerbeck 7 am**  
**Dienstag, 22. August, um 20:00 Uhr, im Sportpark Billerbeck**  
**Helker Berg 5, 48727 Billerbeck**

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung
3. Jagdverpachtung 2024 – 2033
4. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Thesing  
Jagdvorsteher

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Genossenschaftsversammlung mit den Stimmen der erschienen bzw. vertretenden Jagdgenossen beschlussfähig ist.
2. falls Sie persönlich nicht an der Versammlung teilnehmen, können Sie einem Jagdgenossen bzw. einen Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht erteilen.
3. ein Jagdgenosse bzw. ein Bevollmächtigter kann die in der Satzung stehende Anzahl von Jagdgenossen vertreten

**Den beiliegenden Stimmzettel sollten Sie zur Jagdgenossenschaftsversammlung mitbringen.**

**Hinweis:**

Aufgrund der Satzung ist jeder Jagdgenosse verpflichtet, Änderungen der bejagbaren Fläche (Eigentumswechsel, Einfriedigung, Bebauung, usw.) dem Jagdvorstand oder der Geschäftsführung mitzuteilen. Ebenfalls sollten Änderungen von Bankverbindungen mitgeteilt werden.

---

**29/2023 Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Zeitraum 29.04.2023 bis 20.06.2023**

---

Im Zeitraum 29.04.2023 bis 20.06.2023 wurden beim Fundbüro der Stadt Billerbeck folgende Gegenstände als gefunden gemeldet:

1 Damenrad  
1 Fahrrad Marke Bulls  
1 Brille  
1 Smartphone  
1 Schachtel  
2 Kuscheltiere  
1 Handtasche  
1 Armband  
1 Fitnessuhr  
diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können beim Fachbereich Zentrale Dienste und Ordnung im Rathaus, Markt 1, Zimmer 19, Tel. 02543 / 73-62, geltend gemacht werden,

Gleichzeitig wurden folgende Gegenstände als Verlust gemeldet:

1 Fahrrad  
diverse Portemonnaies  
diverse Schlüssel